

Richtlinien über die Sportförderung in der Stadt Sundern

| <u>Inhaltsübersicht</u> | <u>Seite</u> |
|--|--------------|
| Vorwort – Vereinbarung für eine zukunftsorientierte Sportentwicklung | 2 |
| 1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen | 3 |
| 2. Förderarten | |
| 2.1 Benutzung / Bereitstellung städtischer Sportanlagen | 3 |
| 2.2 Bauvorhaben der Sportvereine | 3 – 4 |
| 2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung | 4 - 5 |
| 2.4 Laufende Zuschüsse (Jugendarbeit, qualifizierte Übungsarbeit, Schwimmbadnutzung, Betriebskosten, Stadtsportverband) | 5 - 6 |
| 2.5 Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports | 6 |
| 2.6 Sportlerehrung | 6 - 7 |
| 3. Schlussbestimmungen | 7 |

Vorwort

–

Zukunftsorientierte Sportentwicklung

Die Stadt Sundern erkennt die Bedeutung des Sports sowie der sporttreibenden Vereine an. Sie verfolgt eine zukunftsorientierte Sportentwicklung auf Grundlage einer vertrauensvollen und partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ziel, den Sport weiter zu entwickeln, zu sichern und als integralen Bestandteil der gesamten Stadtentwicklung zu verstehen.

Die Themen Gesundheitsförderung, Bildung und freiwilliges Engagement sind Eckpfeiler der Bildungslandschaft in der Stadt Sundern. Hierzu leisten die Sportvereine mit bis zu 11.000 Mitgliedern einen bedeutenden Beitrag.

Sport im Sportverein bietet große Potentiale für Bildung, Erziehung, Integration, Inklusion und Prävention. Deshalb soll Sportlern*innen aller Altersklassen, aber besonders Kindern und Jugendlichen der Zugang zu Sport im Sportverein ermöglicht werden.

Besonderes Augenmerk dieser Richtlinien gilt folgenden Bereichen:

- Die Sportvereine werden im Rahmen der Sportförderrichtlinien bei ihrer Kinder- und Jugendarbeit besonders unterstützt.
- Die Trainer*innen, Übungsleiter*innen und Ehrenamtler, die den Sportbetrieb organisieren, sowie besondere Leistungen der Sportler*innen im Sport sollen Wertschätzung erfahren. Das geschieht unter anderem im Rahmen der Sportlerehrung.
- Sportstätten schaffen, unterhalten und pflegen und sie dem Schulsport und Vereinen zur Verfügung stellen, bleibt eine wichtige Aufgabe der Kommune. Gefördert werden neben den Schulsporthallen weiterhin vereinseigene Sportanlagen, kommunale Sportanlagen in Vereinsregie, die Schwimmbadnutzung sowie Pacht- und Erbzinskosten.
- Stadtverwaltung und Stadtsportverband sind in regelmäßigem Gesprächsaustausch über die Entwicklung der Sportförderung.
- Ein zukunftsorientiertes Sportstättenkonzept soll erarbeitet werden.

Gemeinsam wird das Ziel verfolgt, allen Menschen in Sundern wohnortnah und sozialverträglich Sport- und Bewegungsangebote in attraktiven und funktionsgerechten Sportstätten zu gewährleisten.

Diese Richtlinien für den Sport bezwecken im allseitigen Einvernehmen eine nachhaltige ideelle Unterstützung des Sports in Sundern mit all seinen gesellschaftlichen, sozialen und gesundheitsfördernden Bedeutungen.

1. Allgemeine Grundsätze und Voraussetzungen

Nach diesen Richtlinien können alle Sportvereine unterstützt werden, die

- a) ihren Sitz in der Stadt Sundern haben,
- b) als gemeinnützig anerkannt sind
- c) Mitglied im Stadtsportverband Sundern e.V. sind.

Bei allen Fördermaßnahmen der Stadt Sundern handelt es sich um freiwillige Leistungen der Stadt Sundern, die vorbehaltlich zur Verfügung stehender Haushaltsmittel bewilligt werden. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

2. Förderarten

2.1 Benutzung / Bereitstellung städtischer Sportanlagen

Die Stadt Sundern stellt die städtischen Sporthallen vorrangig den Schulen, Betreuungsangeboten der Schulen, Kindertagesstätten sowie den Sportvereinen zur Verfügung. Nachrangig berücksichtigt werden nicht anerkannte Sportgemeinschaften und private Sportgruppen.

Die Vergabe der Sporthallen erfolgt – soweit im Einzelnen nichts anderes vereinbart ist – nach festgelegten Belegungskriterien durch die zuständige Abteilung. Die von der Stadt Sundern erlassenen Ordnungsbestimmungen sind für die Nutzergruppen verbindlich.

Nach einer gesonderten Regelung wird für die Nutzung städtischer Sporthallen eine Kostenbeteiligung von den Nutzergruppen erhoben.

Auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen stellt die Stadt Sundern einzelnen Vereinen Flächen für Sportanlagen und/oder Sportanlagen zur eigenverantwortlichen Nutzung, Bewirtschaftung und Unterhaltung zur Verfügung.

2.2 Bauvorhaben der Sportvereine

Förderfähig sind der Neubau-, Umbau- und Anbau, sowie die Erneuerung, Modernisierung und große Instandsetzungen an vereinseigenen **Sportanlagen**.

Grundsätzliches und Antragsverfahren:

- a) Die Anlage muss hinsichtlich Größe und Beschaffenheit der betr. DIN-Vorschrift für Sportanlagen oder den Empfehlungen der Fachverbände entsprechen (Wettkampfsportanlagen). Jede Maßnahme hat die Verbesserung der Energieverbräuche und die Optimierung des Sportbetriebs zum Ziel.
- b) Die Förderung umfasst auch städtische Sportanlagen, die eigenverantwortlich von Sportvereinen wie vereinseigene Anlagen genutzt und betrieben werden.

- c) Die Anlage muss mindestens 15 Jahre dem Verwendungszweck erhalten bleiben.
- d) Große Instandsetzungen umfassen die Erneuerung von Versorgungseinrichtungen (z. B. Heizungsanlage) oder wesentlichen Bestandteilen der Sportanlage (z. B. Dach oder Sanitäranlagen) in Verbindung mit einer Wert- und/oder Funktionsverbesserung. Für große Instandsetzungen sind mindestens zwei Vergleichsangebote, nach Material- und Lohnkosten/Eigenleistungen differenziert vorzulegen. Eigenleistungen sind förderfähig und werden fachlich und quantitativ von der Stadt geprüft und berücksichtigt.
- e) **Nicht förderfähig** sind die laufende Instandhaltung oder Unterhaltung sowie Ersatzbeschaffungen, Reparaturen, Geräte, Materialien, Betriebsmittel etc..
- f) Zuschussanträge für geplante Maßnahmen sind der Stadt Sundern **bis zum 01.05.** für das folgende Haushaltsjahr anzuzeigen.
Der Verein erstellt eigenverantwortlich ein Finanzierungskonzept über die Umsetzung der Maßnahme.
Die Finanzierung der Folgekosten, der Bestand des Vereins und evtl. bestehende Erbbau- oder Pachtrechte für Grundflächen, die für den Betrieb der Anlage erforderlich sind, müssen mindestens für die Dauer der Zweckbindung gesichert sein.
- g) Der prüffähige Förderantrag enthält: Bau- und Lagepläne, Kostenvoranschläge, Finanzierungsplan, Nachweis über beantragte Fremdmittel, Drittmittel.
Kostenschätzungen sollen eine detaillierte und prüffähige Massenermittlung enthalten und müssen sich an den ortsüblichen Preisen für einen qualitativ mittleren Ausführungsstandard orientieren.
Darüber hinaus sind dem Förderantrag Informationen zu der allgemeinen Mitgliederstruktur mit einem Hinweis für welchen Nutzerkreis die Fördermaßnahme schwerpunktmäßig beantragt wird, sowie zu Belegungszeiten, öffentliche Zugänglichkeit und Sicherheitsrelevanz anzufügen.
- h) Der Baubeginn darf erst nach Erteilung des Zuwendungsbescheides durch die Stadt Sundern erfolgen.
In Ausnahmefällen kann die Verwaltung die Zustimmung zum vorzeitigen und förderunschädlichen Baubeginn erteilen, wenn die Maßnahme dringend und unabweisbar durchzuführen ist.
- i) Eine Empfehlung des Stadtsportverband Sundern zur beantragten Maßnahme ist beizufügen.

2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Zuwendungen werden in Form einer Anteilsfinanzierung gewährt. Die Maßnahme muss einen Mindestumfang von **5.000,- €** (brutto) haben.

Zuschussfähige Maßnahmen

Gefördert werden Sportfreianlagen und Gebäude für Sportzwecke mit einem Fördersatz von bis zu maximal 75% in Anwendung der Verteilkriterien im Anhang.

Bewilligung und Verwendungsnachweis:

- a) Eine Bewilligung wird in öffentlicher Sitzung im Arbeitskreis Sportförderung vorberaten. Das Ergebnis der Vorberatung wird dem Fachausschuss Bildung und Sport bzw. dem Rat der Stadt Sundern zur Entscheidung vorgelegt.
Bei der Betrachtung der Maßnahmen werden folgende Aspekte beachtet:
 - a. Erhalt vor Neubau
 - b. Jugend vor Alter (Mitglieder)
 - c. Belegungszeiten
 - d. Öffentlich zugänglich
 - e. Sicherheitsrelevanz
- b) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Sundern, die den Zuwendungsbescheid ausstellt. Der Antragsteller hat die Bedingungen des Zuwendungsbescheides zu beachten.
- c) Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach den Festlegungen des Zuwendungsbescheides, i.d.R. nach Baufortschritt.
- d) Die Stadt Sundern behält sich vor, die Auszahlung eines Zuschusses über mehrere Jahre zu verteilen.
- e) Der Empfänger einer Zuwendung hat den Nachweis ihrer Verwendung durch Vorlage eines Verwendungsnachweises durch einen kurzen Sachbericht und einen zahlenmäßigen Nachweis (Vorlage von Rechnungsunterlagen) zu erbringen.
- f) Der Arbeitskreis Sportförderung setzt sich aus stimmberechtigten Vertreterinnen/Vertretern der Fraktionen im Rat der Stadt Sundern entsprechend § 58 GO NRW zusammen. Über die Zahl der Mitglieder entscheidet der zuständige Ausschuss nach jeder Ratswahl neu. Darüber hinaus gehören dem Arbeitskreis Sportförderung folgende Personen an:
 - a. ein/e Vertreter/in des Stadtsportverbandes Sundern
 - b. Vertreter*innen der Stadtverwaltung Sundern.Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, sowie eine/n Stellvertreter/in.

2.4 Laufende Zuschüsse

Die dem Landessportbund NRW e.V. gemeldeten Mitgliederzahlen der Sunderner Sportvereine bilden die Grundlage für die laufenden Zuschüsse. Die Zuschüsse werden anhand der Daten des Vorjahres berechnet.

Diese Zuschüsse werden jährlich ausgezahlt und müssen nicht gesondert beantragt werden.

Die laufenden Zuschüsse bestehen aus:

- Kinder- und Jugendförderung
Zuschuss für Mitglieder bis 18 Jahre (pauschal 5,00 € pro Mitglied).
- Qualifizierte Übungsarbeit:
Zuschuss für ausgebildete Trainer/Übungsleiter (mind. C-Lizenz) nach festgelegtem

Verteilungsschlüssel (25 % der jährlichen Zuwendung vom Landessportbund NRW).

- Zuschuss Schwimmbadnutzung
Zuschuss für die schwimmbadnutzenden Sportvereine i.H.v. 55% der jährlich in Rechnung gestellten Nutzungsgebühren des Vorjahres.
- Zuschuss Betriebskosten
Zuschuss für Betriebskosten für städtische Sportanlagen in Vereinsregie nach festgelegtem Verteilungsschlüssel.
- Grundstückskosten
Erstattung / Zuschuss für Pachtkosten oder Erbpachtzins für Sportanlagen nach Beschlussfassungen und bestehenden Vereinbarungen.
- Zuschuss Stadtsportverband Sundern e.V.
Der Stadtsportverband Sundern e.V. als Berater, Dienstleister und Interessengemeinschaft der Sunderner Sportvereine erhält einen jährlichen Zuschuss von 250,00 € zur Deckung der Geschäftsausgaben.

2.5 Veranstaltungen des Vereins- und Schulsports

Nationale und internationale Veranstaltungen der Sportvereine und Schulen können gefördert werden durch

- die Bereitstellung der Sportanlagen und Geräte,
- die Bereitstellung von Ehrengaben, die vom Repräsentanten der Stadt Sundern, nach den jeweils gültigen Repräsentationsrichtlinien, überreicht werden,
- organisatorische oder logistische Unterstützung (z.B. durch die technischen Dienste der Stadt Sundern).

Anträge sind rechtzeitig vor Durchführung der Veranstaltung an die Stadt Sundern zu richten.

Die Termine für überregionale Veranstaltungen müssen mindestens sechs Monate vorher mit der Stadtverwaltung abgestimmt werden.

2.6 Sportlerehrung

Die besonderen Leistungen von Sunderner Bürgern und der für Sunderner Vereine startenden auswärtigen Bürger im Sport werden von der Stadt Sundern gewürdigt.

Die Anerkennung von Mannschaften bzw. Einzelstärtern erfolgt im Rahmen einer Sportlerehrung. Stadtsportverband und Stadtverwaltung planen und bereiten diese Veranstaltung vor und führen sie gemeinsam durch.

Ziele der Sportlerehrung sollen sein:

- Vielfalt der sportlichen Erfolge sichtbar machen (Vereine, Sportarten)
- Vielfalt sportlicher und außersportlicher Projekte sichtbar machen
- Wertschätzung auch für Breitensportlich-orientierte erhöhen
- Attraktivität für Besucher erhöhen
- Identifikation / Beziehung der Sportlerinnen und Sportler zur Heimatstadt erhöhen

Geehrt werden Sportlerinnen und Sportler / Mannschaften für:

1. Leistungsorientierte sportliche Erfolge (Top 3 Platzierungen ab Landesliga)

2. Breitensportorientierte sportliche Erfolge (Top 3 Platzierungen bis Bezirksliga)
3. Ehrenamt im Sport
4. Jugendarbeit im Sport
5. Innovation im Sport
6. Sportsonderpreis (für außergewöhnliche Tätigkeiten, Projekte und Einsätze im Bereich des Sports oder besondere Leistungen, die nicht unter die o.g. Punkte fallen)

Sportvereine, Parteien, Stadtsportverband und Stadtverwaltung haben bis zum 30. Januar die Möglichkeit Vorschläge für die Sportlerehrung einzubringen.

3. Schlussbestimmungen

Die Sportförderungsrichtlinien sind ständig den sich ändernden Gegebenheiten anzupassen und fortzuschreiben.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2023 außer Kraft.

Stadt Sundern

Stadtsportverband Sundern e.V.

Willeke (Bürgermeister)

Kaiser (Vorsitzender)